

# Satzung des Vereins Förderverein Ittertal e.V.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Förderverein Ittertal e.V.“  
Der Verein hat seinen Sitz in Solingen.  
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zwecke und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und des Sports. Der Verein verwirklicht diese Zwecke insbesondere durch den Betrieb der öffentlichen Eisportanlage und des öffentlichen Schwimmbads im Ittertal in Solingen-Wald. Hierbei wird der Verein insbesondere Kindergärten, Grundschulen, Kinderheimen und sozial benachteiligten Familien kostenlosen Eintritt zu der Anlage gewähren.

## § 3 Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
Der Förderverein gehört u.a. dem Solinger Sportbund als Mitglied an.

## § 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft steht auch den hauptamtlichen Mitarbeitern/innen zukünftig zu gründender Gesellschaften des Vereins oder seiner Gesellschaften offen. Diese sind jedoch nicht in den Vorstand wählbar.  
Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.  
Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.  
Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung wird zum Schluss des Kalenderjahres wirksam. Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen die Ablehnung einer Aufnahme oder einen Ausschluss ist Beschwerde bei der nächsten Mitgliederversammlung zulässig.

## § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

## § 6 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung jedes Mitgliedes unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen zu erfolgen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgeblich.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Beschluss des Vorstandes einberufen werden, wenn es die Interessen des Vereins erfordern oder es mindestens von fünf Prozent der Mitglieder schriftlich unter Angabe des zu beratenden Themas verlangt wird.

Die Ladungsfrist zur außerordentlichen Mitgliederversammlung beträgt vierzehn Tage.

Die Mitgliederversammlung ist bei fristgerechter Einladung beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse - soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt - mit einfacher Mehrheit.

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Juristische Personen entsenden eine/n stimmberechtigte/n Vertreter/in in die Mitgliederversammlung.

## § 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem:

- die Grundsätze für die Arbeit des Vereins zu beschließen
- die Wahlen zum Vorstand gemäß § 8 Abs. 1 durchzuführen
- den jährlichen Geschäftsbericht des Vorstandes entgegenzunehmen, den Wirtschaftsplan des folgenden Geschäftsjahres zu genehmigen und die Jahresrechnung zu beschließen
- den Vorstand zu entlasten
- die Entsendung von Gesellschaftern in eventuell zu gründende Gesellschaften auf Vorschlag des Vorstandes
- die Bestellung von zwei Kassenprüfern. Eine unmittelbare Wiederbestellung ist nicht möglich
- die Höhe der Mitgliederbeiträge festzusetzen
- Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins zu beschließen

### **§ 8 Der Vorstand**

1. Es wird ein Vorstand gebildet. Er setzt sich aus mindestens vier und höchstens sieben Personen zusammen.
2. Der Vorstand besteht aus:
  1. die/dem Vorsitzende/n
  2. zwei stellv. Vorsitzende
  3. einem/e Kassierer/in
  4. einen/e Schriftführer/in
  5. bis zu zwei Beisitzer/innen

Diese Personen bilden den Vorstand nach § 26 BGB.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzenden/e oder einem seiner Stellvertreter und einem weiteren Mitglied des Vorstandes gemäß Ziffer 2 vertreten.
4. Die Amtszeit des Vorstandes beläuft sich auf drei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
5. Zu den Sitzungen des Vorstandes lädt der/die Vorsitzende mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe einer Tagesordnung ein. In Ausnahmefällen kann der/die Vorsitzende auch telefonisch und ohne Einhaltung von Fristen einladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter und drei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

### **§ 9 Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand sorgt für die satzungsgemäße Tätigkeit des Vereins und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.
2. Vor allem ist der Vorstand für folgende Aufgaben verantwortlich:
  - 2.1 Feststellung des Wirtschaftsplanes des Vereins und der vereinseigenen Zweckbetriebe
  - 2.2 Prüfung der Jahresrechnung zur Vorlage auf der Mitgliederversammlung
  - 2.3 Geschäftsbericht zur Vorlage auf der Mitgliederversammlung
  - 2.4 Abschluss und Kündigung von Gesellschafterverträgen.
  - 2.5 Maßnahmen und Entscheidungen zur Verwirklichung des Satzungszweckes gem. § 2
  - 2.6 Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  - 2.7 die Öffentlichkeitsarbeit

### **§ 9a Ehrenamtspauschale**

Die Organe des Vereins (§ 5) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden, Die Höhe der Zahlung richtet sich nach den geltenden max. Höchstgrenzen gemäß EStG.

### **§ 10 Niederschriften**

1. Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen. Sie sollen mindestens enthalten:
  - Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Anwesenden, die Beschlüsse im Wortlaut und Abstimmungsergebnisse.
2. Die Niederschriften sind vom Leiter der Sitzung und vom Protokollführer zu unterzeichnen. In der nächsten Sitzung müssen sie vom Organ bestätigt werden.

### **§ 11 Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Gerd-Kaimer-Bürgerstiftung Solingen oder dessen Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, zu verwenden hat.

#### **§ 12 Salvatorische Klausel**

Werden einzelne Bestimmungen der Satzung vom Finanzamt für Körperschaften oder vom Vereinsregistergericht beanstandet, so ist der Vorstand ermächtigt, Satzungsänderungen zu beschließen, die den Beanstandungen Rechnung tragen; die eigentlichen Ziele und Aufgaben sowie der Zweck des Vereins dürfen dadurch nicht verändert werden.

#### **§ 13 Inkraftsetzen**

Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 11.12.2008 beschlossen und durch den Beschluss der Mitgliederversammlung zuletzt am 09.01.2024 geändert.